

1983

Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1983

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 83	Erstes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes neu: 2121-50-1-18; 2121-50-1, 2121-51, 7832-1, 2121-50-3	169
24. 2. 83	Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts 50-1, 51-1, 53-4, 55-2, 210-4	179
25. 2. 83	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde 2123-1, 2122-1	187
25. 2. 83	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise 210-1	194
25. 2. 83	Fünftes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes 9240-1	196
25. 2. 83	Gesetz zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen 240-1, 2331-5	199

Erstes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Vom 24. Februar 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Fütterungsarzneimittel sind Arzneimittel in verfütterungsfertiger Form, die aus Arzneimittel-Vormischungen und Mischfuttermitteln hergestellt werden und die dazu bestimmt sind, zur Anwendung bei Tieren in den Verkehr gebracht zu werden.“

2. § 11 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Arzneimittel-Vormischungen Hinweise für die sachgerechte Herstellung der Fütterungsarzneimittel, die hierfür geeigneten Mischfütter-

mitteltypen und Herstellungsverfahren sowie Angaben über die Dauer der Haltbarkeit der Fütterungsarzneimittel.“

3. § 13 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„läßt er im Einzelfall für die von ihm behandelten Tiere unter seiner Aufsicht aus Arzneimittel-Vormischungen und Mischfuttermitteln Fütterungsarzneimittel durch einen anderen herstellen, so bedarf auch dieser insoweit keiner Erlaubnis,“.

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Besondere Unterlagen bei Arzneimitteln für Tiere

(1) Bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist über § 22 hinaus

1. die Wartezeit anzugeben und mit Unterlagen über die Ergebnisse der Rückstandsprüfung, insbesondere über den Verbleib der wirksamen Bestandteile und deren Umwandlungsprodukte im Tierkörper und über die Beeinflussung der Lebensmittel tierischer Herkunft, soweit diese für die Beurteilung von Wartezeiten erforderlich sind, zu begründen,
 2. ein routinemäßig durchführbares Verfahren zu beschreiben, mit dem Rückstände nach Art und Menge gesundheitlich nicht unbedenklicher Stoffe zuverlässig nachgewiesen werden können oder mit dem auf solche Rückstände zuverlässig rückgeschlossen werden kann (Rückstandsnachweisverfahren), und durch Unterlagen zu belegen.
 - (2) Bei Arzneimittel-Vormischungen ist das als Trägerstoff bestimmte Mischfuttermittel unter Bezeichnung des Futtermitteltyps anzugeben. Es ist außerdem zu begründen und durch Unterlagen zu belegen, daß sich die Arzneimittel-Vormischungen für die bestimmungsgemäße Herstellung der Fütterungsarzneimittel eignen, insbesondere daß sie unter Berücksichtigung der bei der Mischfuttermittelherstellung zur Anwendung kommenden Herstellungsverfahren eine homogene und stabile Verteilung der wirksamen Bestandteile in den Fütterungsarzneimitteln erlauben; ferner ist zu begründen und durch Unterlagen zu belegen, für welche Zeitdauer die Fütterungsarzneimittel haltbar sind. Darüber hinaus ist eine routinemäßig durchführbare Kontrollmethode, die zum qualitativen und quantitativen Nachweis der wirksamen Bestandteile in den Fütterungsarzneimitteln geeignet ist, zu beschreiben und durch Unterlagen über Prüfungsergebnisse zu belegen.
 - (3) Aus den Unterlagen über die Ergebnisse der Rückstandsprüfung und über das Rückstandsnachweisverfahren nach Absatz 1 sowie aus den Nachweisen über die Eignung der Arzneimittel-Vormischungen für die bestimmungsgemäße Herstellung der Fütterungsarzneimittel und den Prüfungsergebnissen über die Kontrollmethoden nach Absatz 2 müssen Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen hervorgehen. An Stelle der Unterlagen, Nachweise und Prüfungsergebnisse nach Satz 1 kann anderes wissenschaftliches Erkenntnismaterial vorgelegt werden.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Kontrollmethoden und die Prüfungsergebnisse“ durch die Worte „Kontrollmethoden, Prüfungsergebnisse und Rückstandsnachweisverfahren“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. aus dem Gutachten über die Rückstandsprüfung, ob und wie lange nach der Anwendung des Arzneimittels Rückstände in den von den behandelten Tieren gewonnenen Lebensmitteln auftreten, wie diese Rückstände zu beurteilen sind, ob die vorgesehene Wartezeit ausreicht und ob das Rückstandsnachweisverfahren Rückstände nach Art und Menge gesundheitlich nicht unbedenklicher Stoffe zuverlässig nachzuweisen vermag und routinemäßig durchführbar ist.“
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden folgende Nummern 6 a und 6 b eingefügt:

„6 a. das angegebene Rückstandsnachweisverfahren nach Art und Menge gesundheitlich nicht unbedenkliche Stoffe nicht zuverlässig nachzuweisen vermag oder nicht routinemäßig durchführbar ist,

6 b. bei Arzneimittel-Vormischungen die zum qualitativen und quantitativen Nachweis der wirksamen Bestandteile in den Fütterungsarzneimitteln angewendeten Kontrollmethoden nicht routinemäßig durchführbar sind,“.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8 a eingefügt:

„(8 a) Absatz 8 Satz 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung auf die Prüfung von Rückstandsnachweisverfahren nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und auf Kontrollmethoden nach § 23 Abs. 2 Satz 3.“
7. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
8. In § 28 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Unterlagen über das Rückstandsnachweisverfahren nach § 23 Abs. 1 Nr. 2.“
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß einer der Versagungsgründe des § 25 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 6 oder 7 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe des § 25 Abs. 2 Nr. 3, 5, 6 oder 7 nachträglich eingetreten ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. zurücknehmen, wenn in den Unterlagen nach den §§ 22, 23 oder 24 unrichtige Angaben gemacht worden sind oder wenn einer der Versagungsgründe des § 25 Abs. 2 Nr. 6 a oder 6 b bei der Erteilung vorgelegen hat,

2. widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe des § 25 Abs. 2 Nr. 2, 6 a oder 6 b nachträglich eingetreten ist oder wenn eine der nach § 28 angeordneten Auflagen nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Bundesoberbehörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen worden ist,“.

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, kann die zuständige Bundesoberbehörde ferner verlangen, daß der Bericht Angaben über Erfahrungen mit dem Rückstandsnachweisverfahren enthält.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung ist auf Antrag nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb von drei Monaten vor ihrem Erlöschen um jeweils fünf Jahre zu verlängern, wenn kein Versagungsgrund nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, 5, 6 oder 7 vorliegt oder die Zulassung nicht nach § 30 Abs. 1 Satz 2 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist oder wenn von der Möglichkeit der Rücknahme nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 oder des Widerrufs nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 kein Gebrauch gemacht werden soll.“

11. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „bei Nutztieren“ durch die Worte „bei Tieren“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, dürfen an den Tierhalter oder an andere in § 47 Abs. 1 nicht genannte Personen nur in der Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke oder durch den Tierarzt ausgehändigt werden. Dies gilt nicht für Fütterungsarzneimittel sowie für Arzneimittel, die im Einzelfall in geringen Mengen für vom Tierarzt behandelte Einzeltiere dem Tierhalter zugesandt oder zugestellt werden. Die zuständige Behörde kann weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, daß die Arzneimittel unter tierärztlicher Kontrolle angewendet werden.“

12. In § 47 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler dürfen Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, an die in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Empfänger erst abgeben, wenn diese ihnen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt haben, daß sie ihrer Anzeigepflicht nach § 67 nachgekommen sind.

(1 b) Pharmazeutische Unternehmer und Großhändler müssen über den Bezug und die Abgabe zur Anwendung bei Tieren bestimmter verschreibungs-

pflichtiger Arzneimittel, die nicht ausschließlich zur Anwendung bei anderen Tieren als solchen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, bestimmt sind, Nachweise führen, aus denen gesondert für jedes dieser Arzneimittel zeitlich geordnet die Menge des Bezuges unter Angabe des oder der Lieferanten und die Menge der Abgabe unter Angabe des oder der Bezieher nachgewiesen werden kann. Nachweise nach Satz 1 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

13. In § 49 Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, muß außerdem über die vorliegenden Erfahrungen berichtet werden, ob und wie häufig nach der Anwendung des Arzneimittels Rückstände in den von den behandelten Tieren gewonnenen Lebensmitteln festgestellt worden sind, gegebenenfalls worauf dies zurückgeführt wird, und wie sich die für das Arzneimittel beschriebenen Rückstandsnachweisverfahren bewährt haben. Für Arzneimittel-Vormischungen muß ferner über die vorliegenden Erfahrungen berichtet werden, wie sich die beschriebene Kontrollmethode zum qualitativen und quantitativen Nachweis der wirksamen Bestandteile in den Fütterungsarzneimitteln bewährt hat.“

14. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann ferner vorgeschrieben werden, daß Arzneimittelgroßhandelsbetriebe den Geschäftsbetrieb erst aufnehmen dürfen, wenn sie amtlich anerkannt sind; dabei kann vorgesehen werden, daß die amtliche Anerkennung nur für den Großhandel mit bestimmten Arzneimitteln oder Gruppen von Arzneimitteln erforderlich ist. In der Rechtsverordnung können ferner die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung geregelt werden; die Versagung der Anerkennung kann nur für den Fall vorgesehen werden, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absätzen 1, 2 und 2 a“ ersetzt.

15. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln dürfen nur nach § 25 oder § 36 Abs. 1 zugelassene Arzneimittel-Vormischungen verwendet werden. Läßt der Tierarzt nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Fütterungsarzneimittel durch einen anderen herstellen, der eine durch Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Futtermittelgesetzes vorgeschriebene amtliche Anerkennung für die Her-

stellung von Mischfuttermitteln besitzt, so kann er die Beaufsichtigung des technischen Ablaufs der Herstellung diesem übertragen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Tierarzt darf Fütterungsarzneimittel nur herstellen oder herstellen lassen,

1. wenn sie zur Anwendung an den von ihm behandelten Tieren bestimmt sind,
2. für die in den Packungsbeilagen der Arzneimittel-Vormischungen bezeichneten Anwendungsgebiete und
3. in einer Menge, die veterinärmedizinisch gerechtfertigt ist, um das Behandlungsziel zu erreichen.

§ 56 a Abs. 2 gilt entsprechend.“

16. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln durch Tierärzte

(1) Der Tierarzt darf für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, dem Tierhalter nur verschreiben oder an diesen nur abgeben, wenn

1. sie für die von ihm behandelten Tiere bestimmt sind,
2. sie zugelassen sind oder ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen,
3. sie, sofern sie zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nach der Zulassung für die Anwendung bei der behandelten Tierart bestimmt sind und
4. ihre Anwendung nach Anwendungsgebiet und Menge veterinärmedizinisch gerechtfertigt ist, um das Behandlungsziel zu erreichen.

Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt für die Anwendung durch den Tierarzt entsprechend.

(2) Der Tierarzt darf abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind, auch für andere Tiere als nach der Zulassung bestimmt, verschreiben, abgeben oder anwenden, wenn für die Behandlung bestimmter Krankheiten ein zugelassenes Arzneimittel für die betreffende Tierart nicht zur Verfügung steht, die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere sonst ernstlich gefährdet wäre und eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht zu befürchten ist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Tierärzte über die Verschreibung und Anwendung von für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebenen Arzneimitteln Nachweise führen müssen. In der Rechtsverordnung

können Art, Form und Inhalt der Nachweise sowie die Dauer der Aufbewahrung geregelt werden. Die Nachweispflicht kann auf bestimmte Arzneimittel, Anwendungsbereiche oder Darreichungsformen beschränkt werden.“

17. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tierhalter und andere Personen, die nicht Tierärzte sind, dürfen verschreibungspflichtige Arzneimittel oder andere vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, nur nach einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall anwenden. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind und deren Anwendung nicht auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung erfolgt, dürfen nur angewendet werden,

1. wenn sie zugelassen sind oder ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage der Arzneimittel bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete und
3. in einer Menge, die nach Dosierung und Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht.“

18. In § 59 Abs. 1 werden die Worte „abweichend von § 58 Abs. 1“ durch die Worte „abweichend von § 56 a Abs. 1“ ersetzt.

19. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

„§ 59 a

Verkehr mit Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen

(1) Personen, Betriebe und Einrichtungen, die in § 47 Abs. 1 aufgeführt sind, dürfen Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 bei der Herstellung von Arzneimitteln für Tiere nicht verwendet werden dürfen, zur Herstellung solcher Arzneimittel oder zur Anwendung bei Tieren nicht erwerben und für eine solche Herstellung oder Anwendung nicht anbieten, lagern, verpacken, mit sich führen oder in den Verkehr bringen. Tierhalter sowie andere Personen, Betriebe und Einrichtungen, die in § 47 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, dürfen solche Stoffe oder Zubereitungen nicht erwerben, lagern, verpacken oder mit sich führen, es sei denn, daß sie für eine durch Rechtsverordnung nach § 6 nicht verbotene Herstellung oder Anwendung bestimmt sind.

(2) Tierärzte dürfen durch Rechtsverordnung nach § 48 oder § 49 bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen nur beziehen und solche Stoffe oder Zubereitungen dürfen an Tierärzte nur abgegeben werden, wenn sie als Arzneimittel zugelassen sind oder ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Tierhalter dürfen sie für eine Anwendung bei Tieren nur erwerben oder lagern, wenn sie von einem Tierarzt als Arzneimittel verschrieben

oder durch einen Tierarzt abgegeben worden sind. Andere Personen, Betriebe und Einrichtungen, die in § 47 Abs. 1 nicht aufgeführt sind, dürfen durch Rechtsverordnung nach § 48 oder § 49 bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen nicht erwerben, lagern, verpacken, mit sich führen oder in den Verkehr bringen, es sei denn, daß die Stoffe oder Zubereitungen für einen anderen Zweck als zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

(3) Die futtermittelrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt."

20. § 64 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt auch für Personen, die diese Tätigkeiten berufsmäßig ausüben oder Arzneimittel nicht ausschließlich für den Eigenbedarf mit sich führen sowie für Personen oder Personenvereinigungen, die Arzneimittel für andere sammeln.“

21. In § 69 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die zuständigen Behörden können ferner zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel sowie Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen im Sinne des § 59 a sicherstellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln nicht beachtet worden sind.“

22. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Arzneimittel nach Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung mit Ausnahme der §§ 5 und 8 und ferner in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Satz 1 und 2 auch mit Ausnahme der §§ 40, 41, 48, 49, 95 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4, § 96 Nr. 2, 3, 10 und 11 und § 97 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 9 und Abs. 3.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 hat ein Empfänger, der Großhändler ist oder eine Apotheke betreibt, das Bestehen der Deckungsvorsorge nach § 94 nachzuweisen.“

23. Nach § 94 wird folgender § 94 a eingefügt:

„§ 94 a

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Klagen, die auf Grund des § 84 erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Absatz 1 bleibt bei der Ermittlung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte eines ausländischen Staates nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung außer Betracht.“

24. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 5, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 4, Arzneimittel, bei denen begründeter Verdacht auf schädliche Wirkungen besteht, in den Verkehr bringt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 6, die das Inverkehrbringen von Arzneimitteln untersagt, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. entgegen § 7 Abs. 1 radioaktive Arzneimittel oder Arzneimittel, bei deren Herstellung ionisierende Strahlen verwendet worden sind, in den Verkehr bringt,
4. Arzneimittel, die nur auf Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, entgegen § 43 Abs. 1 im Einzelhandel außerhalb einer Apotheke in den Verkehr bringt oder entgegen § 43 Abs. 2 oder 3 abgibt,
5. Arzneimittel, die nur auf Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, entgegen § 47 Abs. 1 an andere als dort bezeichnete Personen oder Stellen oder entgegen § 47 Abs. 1 a abgibt oder entgegen § 47 Abs. 2 Satz 1 bezieht,
6. Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, und nur auf Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, entgegen § 48 Abs. 1 oder entgegen § 49 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 ohne Vorlage der erforderlichen Verschreibung abgibt,
7. Fütterungsarzneimittel entgegen § 56 Abs. 1 ohne die erforderliche Verschreibung an Tierhalter abgibt,
8. entgegen § 56 a Abs. 1 Arzneimittel, die nur auf Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, verschreibt, abgibt oder anwendet oder
9. Arzneimittel, die nur auf Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, entgegen § 57 Abs. 1 erwirbt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

25. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 6, die die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenständen bei der Herstellung von Arzneimitteln vorschreibt, beschränkt oder verbietet, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 4, Arzneimittel herstellt oder in den Verkehr bringt, die in ihrer Qualität nicht unerheblich von den anerkannten pharmazeutischen Regeln abweichen,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 4, Arzneimittel herstellt oder in den Verkehr bringt, die mit irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung versehen sind,
4. Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, Testsera, Testantigene oder chirurgisches Nahtmaterial entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis herstellt oder ohne die nach § 72 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 72 Abs. 2 erforderliche Bestätigung oder Bescheinigung aus Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
5. entgegen § 21 Abs. 1 Fertigarzneimittel oder Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, oder in einer Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 oder § 60 Abs. 3 bezeichnete Arzneimittel ohne Zulassung in den Verkehr bringt,
6. bei Stellung eines Antrags auf Zulassung oder Registrierung eine nach § 22 Abs. 1 Nr. 3, 5 bis 9, 12, 14 oder 15, § 23 Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2, erforderliche Angabe nicht vollständig oder nicht richtig macht oder eine nach § 22 Abs. 2 oder 3, § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder 3, Abs. 3, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2, erforderliche Unterlage nicht vollständig oder mit nicht richtigem Inhalt vorlegt,
7. entgegen § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2, ein Arzneimittel in den Verkehr bringt,
8. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 35

Abs. 1 Nr. 3, eine Charge ohne Freigabe in den Verkehr bringt,

9. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 Fertigarzneimittel als homöopathische Arzneimittel ohne Registrierung in den Verkehr bringt,
10. entgegen einer Vorschrift des § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 oder 8, Abs. 4 oder des § 41 Nr. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 73 Abs. 4, die klinische Prüfung eines Arzneimittels durchführt,
11. entgegen § 48 Abs. 1 oder entgegen § 49 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 73 Abs. 4, ohne Vorlage der erforderlichen Verschreibung Arzneimittel abgibt, wenn die Tat nicht in § 95 Abs. 1 Nr. 6 mit Strafe bedroht ist,
12. entgegen § 59 Abs. 2 Lebensmittel gewinnt, bei denen mit Rückständen der angewendeten Arzneimittel oder ihrer Umwandlungsprodukte zu rechnen ist,
13. entgegen § 59 a Abs. 1 oder 2 Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen erwirbt, anbietet, lagert, verpackt, mit sich führt oder in den Verkehr bringt oder
14. ein zum Gebrauch bei Menschen bestimmtes Arzneimittel in den Verkehr bringt, obwohl die nach § 94 erforderliche Haftpflichtversicherung oder Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung nicht oder nicht mehr besteht.“

26. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 96 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 4, Arzneimittel in den Verkehr bringt, deren Verfalldatum abgelaufen ist,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Arzneimittel, die nicht den Namen oder die Firma des pharmazeutischen Unternehmers tragen, in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Arzneimittel in den Verkehr bringt, ohne seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben,
4. entgegen § 10, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, Arzneimittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 11, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, Arzneimittel ohne die vorgeschriebene Packungsbeilage in den Verkehr bringt,

6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 7. eine Anzeige nach den §§ 20, 29 Abs. 1 oder § 67 Abs. 1, 2 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 8. entgegen § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 73 Abs. 1 Arzneimittel in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
 9. entgegen einer Vorschrift des § 40 Abs. 1 Nr. 6 oder 7, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 4, eine klinische Prüfung eines Arzneimittels durchführt,
 10. Arzneimittel, die ohne Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, entgegen § 43 Abs. 1 im Einzelhandel außerhalb einer Apotheke in den Verkehr bringt oder entgegen § 43 Abs. 2 oder 3 abgibt,
 11. entgegen § 43 Abs. 5 Satz 1 zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegeben sind, in nicht vorschriftsmäßiger Weise abgibt,
 12. Arzneimittel, die ohne Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, entgegen § 47 Abs. 1 an andere als dort bezeichnete Personen oder Stellen oder entgegen § 47 Abs. 1 a abgibt oder entgegen § 47 Abs. 2 Satz 1 bezieht,
 13. die in § 47 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht richtig führt, oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht vorlegt,
 14. entgegen § 50 Abs. 1 Einzelhandel mit Arzneimitteln betreibt,
 15. entgegen § 51 Abs. 1 Arzneimittel im Reisegeerbe feilbietet oder Bestellungen darauf aufsucht,
 16. entgegen § 52 Abs. 1 Arzneimittel im Wege der Selbstbedienung in den Verkehr bringt,
 17. zur Abgabe an den Verbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmte Arzneimittel in den Verkehr bringt, die den für sie oder den für die in ihnen enthaltenen Stoffe
 - a) geltenden pharmazeutischen Regeln des Arzneibuches über Identität, Gehalt, Reinheit oder
 - b) sonstigen im Arzneibuch beschriebenen chemischen, physikalischen oder morphologischen Eigenschaften
 nicht entsprechen, soweit die Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 18. entgegen § 56 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder 2 Fütterungsarzneimittel herstellt,
 19. Fütterungsarzneimittel nicht nach § 56 Abs. 4 Satz 3 kennzeichnet,
 20. entgegen § 56 Abs. 5 ein Fütterungsarzneimittel herstellt oder herstellen läßt,
 21. entgegen § 56 a Abs. 1 Arzneimittel, die ohne Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, verschreibt, abgibt oder anwendet,
 22. Arzneimittel, die ohne Verschreibung an Verbraucher abgegeben werden dürfen, entgegen § 57 Abs. 1 erwirbt,
 23. entgegen § 58 Abs. 1 Arzneimittel bei Tieren anwendet, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen,
 24. einer Aufzeichnungs- oder Vorlagepflicht nach § 59 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 25. einer vollziehbaren Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4 zuwiderhandelt,
 26. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 66 zuwiderhandelt,
 27. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 74 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 eine Sendung nicht vorführt,
 28. entgegen § 75 Abs. 1 Satz 1 eine Person als Pharmaberater beauftragt,
 29. entgegen § 75 Abs. 1 Satz 2 eine Tätigkeit als Pharmaberater ausübt,
 30. einer Aufzeichnungs-, Mitteilungs- oder Nachweispflicht nach § 76 zuwiderhandelt,
 31. einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Nr. 3, § 54 Abs. 1, § 56 a Abs. 3, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2 oder § 74 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“
27. Nach § 98 wird angefügt
- „Achtzehnter Abschnitt
Schlußvorschriften
§ 99
Berlin-Klausel
- Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2 Übergangsvorschriften

§ 1

Fütterungsarzneimittel, die als solche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen worden sind, gelten als Fütterungsarzneimittel im Sinne des § 4 Abs. 10 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes und dürfen als solche bis zum 30. Juni 1987 weiter in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Für Arzneimittel, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen sind, bestimmt die zuständige Bundesoberbehörde nach Anhörung der Kommissionen nach § 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes entsprechend der Bedeutung der Rückstände der Arzneimittel für die menschliche Gesundheit die Frist, innerhalb derer die Unterlagen über das Rückstandsnachweisverfahren nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und die Kontrollmethode nach § 23 Abs. 2 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes vorzulegen sind; diese Frist muß mindestens drei Jahre betragen und ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Bei Arzneimitteln mit einer Wartezeit von nicht mehr als drei Tagen, deren Anwendung bei Tieren eine besondere Gefährdung der Verbraucher nicht mit sich bringt, insbesondere weil sie üblicherweise bei Einzeltieren und nicht kurz vor der Schlachtung angewendet werden und eine toxikologisch schwerwiegende Wirkung nicht vorliegt, kann die zuständige Bundesoberbehörde nach Anhörung der für Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren zuständigen Kommissionen nach § 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes von der Bestimmung einer Frist nach Satz 1 vorläufig absehen.

(2) Die zuständige Bundesoberbehörde teilt mit der Fristbestimmung nach Absatz 1 Satz 1 nach Anhörung der für Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren zuständigen Kommissionen nach § 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes mit, welche Nachweisgrenze das vorzulegende Rückstandsnachweisverfahren aufweisen muß.

(3) Für Arzneimittel, deren Zulassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird, gelten die Vorschriften des § 23 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß Unterlagen über das Rückstandsnachweisverfahren und über die Kontrollmethode nicht vor dem aus Absatz 1 Satz 1 sich ergebenden Zeitpunkt vorgelegt werden müssen. Satz 1 gilt nicht für Arzneimittel, die Stoffe in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannter Wirkungen oder deren Zubereitungen enthalten, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(4) Ist eine Frist für die Vorlage von Unterlagen über das Rückstandsnachweisverfahren oder die Kontrollmethode nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt worden und werden Unterlagen nicht vorgelegt oder entsprechen sie nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes, kann die Zulassung widerrufen werden.

Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts

Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Fertigarzneimittel nach Absatz 1 darf bis zum Erlöschen der Zulassung abweichend von § 29 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes auch in geänderter Zusammensetzung der wirksamen Bestandteile nach Art und Menge in den Verkehr gebracht werden, wenn der pharmazeutische Unternehmer der zuständigen Bundesoberbehörde die Änderung angezeigt hat, die Änderung sich darauf beschränkt, daß ein bislang enthaltener wirksamer Bestandteil nach der Änderung nicht mehr enthalten ist und der pharmazeutische Unternehmer die bisherige Bezeichnung des Arzneimittels mit einem unterscheidenden Zusatz versieht oder sicherstellt, daß das Arzneimittel in der bisherigen Zusammensetzung nicht mehr in den Verkehr gebracht wird.“

2. In § 10 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) § 72 des Arzneimittelgesetzes findet keine Anwendung, soweit Arzneimittel nach § 7 dieser Überleitungsvorschriften in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Soweit § 72 des Arzneimittelgesetzes gemäß Absatz 1 keine Anwendung findet, gilt § 73 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes mit der Maßgabe, daß der Empfänger pharmazeutischer Unternehmer, Großhändler oder Tierarzt sein oder eine Apotheke betreiben muß.“

Artikel 4 Änderung des Fleischbeschaugesetzes

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Tiere können auch in Erzeugerbetrieben und bei der Beförderung zum Schlachtbetrieb zur Sicherung der Einhaltung von Vorschriften für die in § 3 Abs. 1 Nr. 20 genannten Stoffe einer Untersuchung auf Rückstände unterzogen werden.

(2) Soweit es zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung erforderlich ist, sind die mit der Durchführung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit befugt,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere befinden, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und zu besichtigen,
2. geschäftliche Unterlagen von Erzeugerbetrieben oder Transportunternehmen einzusehen und
3. Proben zu entnehmen.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Inhaber von Erzeugerbetrieben, von Transportmitteln zur Beförderung von lebenden Schlachttieren und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 zu dulden sowie die in Absatz 2 und in § 4 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume und Transportmittel zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen.“

2. In § 3 Abs. 1 werden nach Nummer 18 folgende Nummern 19 und 20 angefügt:

„19. Erzeugerbetrieb:

Betrieb, aus dem Tiere zur Schlachtung abgegeben werden.

20. Rückstände:

Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungsprodukte sowie von anderen Stoffen, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die Abgabe oder Beförderung von Tieren, die der Schlachttierbeschau nach § 1 unterliegen, aus einem Erzeugerbetrieb zum Schlachtbetrieb anzumelden ist, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß bei Tieren aus diesem Betrieb oder dem von ihnen gewonnenen Fleisch Rückstände vorliegen; dies gilt insbesondere, wenn vorgeschriebene Wartezeiten nicht eingehalten oder festgesetzte Höchstmengen überschritten worden sind. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind.

(2) Die zuständige Behörde hat

1. die Abgabe aus Erzeugerbetrieben oder

2. die Beförderung

von in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tieren zu untersagen, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß bei Tieren aus diesen Erzeugerbetrieben Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, angewendet worden sind; dies gilt insbesondere, wenn Rückstände von solchen Stoffen festgestellt worden sind. Tiere aus diesen Betrieben dürfen nur nach Zustimmung durch die zuständige Behörde aus dem Erzeugerbetrieb abgegeben oder befördert werden. Einer Abgabe oder Beförderung dieser Tiere ist zuzustimmen, wenn

1. eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers durch die Rückstände ausgeschlossen ist oder
2. der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung jedes einzelnen Tieres nachweist, daß keine Rückstände von Stoffen vorliegen, deren Anwendung verboten ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 b

(1) Schlachttiere dürfen zum Zwecke der Schlachtung nur abgegeben, erworben, befördert oder aufbewahrt werden, wenn sie so gekennzeichnet sind, daß der Erzeugerbetrieb auch nach der Schlachtung zu ermitteln ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es der Zweck der Rückstandsuntersuchung erfordert, Vorschriften über Inhalt, Form und Art der Kennzeichnung nach Absatz 1 zu erlassen.

(3) § 4 a und Absatz 1 finden keine Anwendung auf Schlachttiere, die zur Hausschlachtung bestimmt sind.“

4. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. entgegen § 1 a Abs. 3 Maßnahmen nach § 1 a Abs. 1 oder 2 nicht duldet oder die bei ihrer Durchführung tätigen Personen nicht unterstützt,“.

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4 a und 4 b eingefügt:

„4 a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

4 b. entgegen § 4 b Abs. 1 Schlachttiere abgibt, erwirbt, befördert oder aufbewahrt, die nicht in der dort vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,“.

c) In Nummer 18 wird nach der Angabe „§ 3 a Abs. 6,“ die Angabe „§ 4 b Abs. 2,“ eingefügt.

Artikel 5
Außerkräfttreten

Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (BGBl. I S. 1245) tritt am 1. Juli 1983 außer Kraft.

Artikel 6
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7
Inkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 12 und Artikel 3 Nr. 3 treten am 1. Juli 1983 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2, 4 bis 10, 13 und 25 hinsichtlich des § 96 Nr. 6 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Artikel 4 Nr. 1, 2 und 3 hinsichtlich der §§ 4 a und 4 b Abs. 1 und 3 sowie Nr. 4 Buchstaben a und b tritt gleichzeitig mit der Rechtsverordnung nach § 4 b Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts

Vom 24. Februar 1983

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen, den Wehrpaß und das Personalstammblatt in Empfang zu nehmen und zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören,

haben“ durch die Worte „haben nach Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs“, in Satz 2 die Worte „Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen“ durch die Worte „Das gleiche gilt“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörige“ die Worte „und ehemalige Angehörige“ sowie nach dem Wort „Reserve“ die Worte „, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vor Musterung seines Geburtsjahrgangs zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Tage der schuldhaften Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle und Zeiten der

schuldhaften Dienstverweigerung während eines Wehrdienstverhältnisses, in dem Grundwehrdienst zu leisten ist, sind nachzudienen. Das gleiche gilt für Zeiten der Abwesenheit während eines solchen Wehrdienstverhältnisses, die durch Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheids bedingt sind. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest während eines solchen Wehrdienstverhältnisses sollen nachgedient werden; dies gilt auch für Zeiten einer während eines solchen Wehrdienstverhältnisses erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist.“

4. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Nachweis des Wehrdienstes in fremden Streitkräften kann das Kreiswehersatzamt eine Versicherung des Wehrpflichtigen an Eides Statt verlangen.“

5. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonatsweihe“ durch das Wort „Diakonatsweihe“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine“ gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest“ sowie nach dem Wort „verbüßt“ die Worte „, sich in Untersuchungshaft befindet“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder zum Europäischen Parlament“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder“.

d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 erhält ab Buchstabe c folgende Fassung:

„c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat,

unterbrechen würde.“

e) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die örtliche Zuständigkeit für Musterungsentscheidungen nach § 18 Abs. 1

Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 und für die Anhörung nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes regeln.“

8. § 19 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 23 Abs. 2 wird gestrichen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,“.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Pflicht, den Wehrpaß und das Personalstammbuch sorgfältig aufzubewahren, nicht mißbräuchlich zu verwenden und auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen oder zurückzugeben,“.

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadenersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.“

b) Absatz 6 a wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zum Zwecke der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehersatzamt die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller männlichen Deutschen zwischen dem vollendeten achtzehnten und zweiunddreißigsten Lebensjahr sowie spätere Änderungen dieser Daten mit. In gleicher Weise ist bei Wehrpflichtigen zu ver-

fahren, von denen der Meldebehörde durch Mitteilung der Wehrersatzbehörde bekannt ist, daß sie auch nach Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres der Wehrüberwachung unterliegen."

11. In § 26 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „zweiunddreißigste“ durch das Wort „achtundzwanzigste“ ersetzt.

12. In § 28 werden die Nummern 2 und 3 zu Nummern 3 und 4; folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. im Falle einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist;“.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn bei einer Wehrübung der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, wenn sich der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt oder wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist;“.

b) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. aus dem Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6, wenn dessen Anordnung aufgehoben wird, es sei denn, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist;“.

c) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „oder wenn im Frieden die Wehrpflicht des Soldaten endet,“ angefügt.

d) In Absatz 1 Nr. 8 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder zum Europäischen Parlament“ eingefügt.

e) Absatz 2 Satz 5 und Abs. 3 werden gestrichen.

f) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „im Wehrdienst“ durch die Worte „in der Bundeswehr“ ersetzt und nach dem Wort „würde“ die Worte „und dies nach der Entlassung seine Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12 Abs. 4 rechtfertigt“ eingefügt.

g) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.“

h) Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt nicht kalender-

mäßig bestimmt ist, sowie die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 7 und 9 verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte;“.

i) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte. Seine Pflicht, Tage der schuldhaften Abwesenheit nachzudienen (§ 5 Abs. 3), bleibt unberührt.“

14. In § 29 a werden die Worte „in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt“ durch die Worte „im Entlassungszeitpunkt“, die Worte „für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt“ durch das Wort „Entlassungszeitpunkt“ und die Worte „dieser Frist von drei Monaten“ durch die Worte „der drei Monate“ ersetzt.

15. In § 30 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

16. In § 32 werden die Worte „gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35“ durch die Worte „ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben“ ersetzt.

17. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

18. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen und die Worte „erst zwei Jahre danach“ durch die Worte „vor Ablauf von zwei Jahren nicht“ ersetzt.

19. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Polizei“ die Worte „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)“ eingefügt sowie in den Sätzen 2 und 4 jeweils die Worte „Vollzugsdienst der Polizei“ durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugspolizei“ die Worte „oder hauptamtlichen Bahnpolizei“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Vollzugsdienst der Polizei“ durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst“ ersetzt und die Worte „mindestens einen Monat“ sowie die Worte „und 2“ gestrichen.

20. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Wehrpaß“ die Worte „oder sein Personalstammblatt“ eingefügt und die Worte „oder auf Verlangen nicht der zuständigen Dienststelle vorlegt“ gestrichen.

b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „bei der Entlassung oder später“ gestrichen und

nach dem Wort „übernimmt“ die Worte „oder nicht entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitbringt“ eingefügt.

- c) In Nummer 6 werden die Worte „oder 7“ durch die Worte „Satz 1 oder Abs. 7“ ersetzt und nach dem Wort „Wehrüberwachung“ die Worte „oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 2 nach Beendigung der Wehrüberwachung“ eingefügt.

21. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden das Wort „aufgerufenen“ gestrichen und nach den Worten „angehören,“ die Worte „dessen Erfassung begonnen hat,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „erstatten“ die Worte „; § 24 Abs. 6 Nr. 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden“ eingefügt.

22. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Jahrgangsaufwurf“ gestrichen.

23. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)

(1) Auf Zeiten eines verbüßten Freiheitsentzuges und einer erlittenen Untersuchungshaft im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3 ist diese Vorschrift in der vom 2. März 1983 an geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Freiheitsentzug oder die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf eine nach dem 1. März 1983 begangene Tat zurückgeht.

(2) Hätte ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, vor dem 2. März 1983 entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte, so gilt er abweichend von § 29 Abs. 6 Satz 1 als am 2. März 1983 entlassen.“

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) bleibt unberührt.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Worte „Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär“ angefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein Berufssoldat zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung ernannt, gelten § 18 Abs. 1 und 2 und § 20 des Bundesministergesetzes entsprechend. Das gilt auch für die Ernennung zum Mitglied der Regierung eines Landes oder für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Soldaten auf Zeit entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.“

3. Nach § 35 b wird folgender § 35 c eingefügt:

„§ 35 c

Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts

Für die Beteiligung bei der Gestaltung des Dienstrechts der Soldaten gilt § 94 des Bundesbeamtenengesetzes sinngemäß.“

4. § 46 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

5. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Ein Berufssoldat, der vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 Satz 1 genannten Dienstzeit auf seinen Antrag entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Berufssoldat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

7. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, muß die entstandenen Kosten des

Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er auf seinen Antrag entlassen worden ist oder er seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er

1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat, es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung auf die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,
2. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder
3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.“

8. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Übergangsvorschrift
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)

Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem 2. März 1983 ein Studium oder eine Fachausbildung im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung abgeschlossen haben, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil Abschnitt I Nr. 4 folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Versorgung beim Ruhen
der Rechte und Pflichten 13 c“.

2. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

3. Hinter § 13 b wird folgende Überschrift und folgender § 13 c eingefügt:

„f) Versorgung beim Ruhen
der Rechte und Pflichten

§ 13 c

(1) Auf einen Soldaten auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach dem Abgeordnetengesetz oder entsprechenden Rechtsvorschriften geruht haben, ist, soweit die Zeit des Ruhens nicht als Dienstzeit im Sinne des Versor-

gungsrechts gilt, § 13 b Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zeit, die ein Soldat als Mitglied der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung zurückgelegt hat, gilt für die Versorgung als Wehrdienstzeit. Dies gilt auch für die Zeit als Mitglied einer Landesregierung oder als Inhaber eines Amtes, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. In den Fällen des § 25 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes ist § 13 b Satz 1 entsprechend anzuwenden hinsichtlich der Zeit, um die die Zeit des Dienstverhältnisses bis zum Ende der Amtszeit kürzer ist als die festgesetzte Dienstzeit.“

4. In § 15 Abs. 1 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:

„(§ 25 Abs. 4, §§ 44, 50, 51 Abs. 3 des Soldatengesetzes)“.

5. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ruhegehaltfähig ist die während der Wehrdienstzeit zurückgelegte Zeit

1. als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. der Bekleidung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
3. im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

6. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Anspruch auf Übergangsbeihilfe kann gegen den Empfänger nur wegen eines Anspruchs aus dem Dienstverhältnis geltend gemacht werden.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „Einschränkung gilt“ durch die Worte „Einschränkungen gelten“ ersetzt.

8. In § 63 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „einsitzigen und zweisitzigen“ eingefügt.

9. In § 82 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Wehrdienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist,“ durch die Worte „die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist,“ ersetzt.

10. In § 88 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
11. In § 92 Abs. 1 werden die Worte „§§ 4 und 5 und“ durch die Worte „§§ 4, 5 und 7 Abs. 1 Satz 3 sowie“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsaufgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067),“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Subdiakonatsweihe“ durch das Wort „Diakonatsweihe“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „eine“ gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „, Strafarrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest“ sowie nach dem Wort „verbüßt“ die Worte „, sich in Untersuchungshaft befindet“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landtag“ die Worte „oder zum Europäischen Parlament“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden.“
- d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder“.
- e) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 erhält ab Buchstabe c folgende Fassung:
„c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Beraufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat,
unterbrechen würde.“

- f) In Absatz 5 werden die Worte „eine Freiheitsstrafe“ durch die Worte „Freiheitsstrafe, Straf-arrest, Jugendstrafe“ ersetzt.
5. In § 14 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mindestens fünfzehn Monate Entwicklungsdienst geleistet sind“ durch die Worte „Entwicklungsdienst von mindestens dieser Dauer geleistet ist“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizei“ die Worte „oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst)“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „Vollzugsdienst der Polizei“ durch die Worte „polizeilichen Vollzugsdienst“ ersetzt.
7. § 22 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Straf-arrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest und Zeiten einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nicht angerechnet werden.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
„es sei denn, sie sind binnen einer Woche ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Wehrrersatzbehörde teilt dem Bundesamt die ihr von den Meldebehörden nach § 24 Abs. 9 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes übermittelten Daten der Personen, die nicht der Wehrüberwachung unterliegen, zum Zweck der Zivildienstüberwachung mit. Das Bundesamt löscht die Daten, die hierzu nicht erforderlich sind.“
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „zu erfüllen,“ die Worte „sowie Dienstpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder sind oder die wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes zunächst nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind (§ 14 a),“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Tage der schuldhaften Abwesenheit vom Zivildienst und Zeiten der schuldhaften Dienstverweigerung während des Zivildienstverhältnisses sind nachzudienen. Das gleiche gilt für Zeiten der Abwesenheit während des Zivildienstver-

hältnisses, die durch Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheids bedingt sind. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Straf-arrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest während des Zivildienstverhältnisses sollen nachgedient werden; dies gilt auch für Zeiten einer während des Zivildienstverhältnisses erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist."

10. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Beschäftigungsstelle“ ersetzt.

11. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Verwendung bei Arbeitskämpfen

Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle infolge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird."

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

b) In Absatz 7 werden die Worte „§ 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im“ durch die Worte „§ 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge für den“ ersetzt.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Entlassung“ die Worte „, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat, oder wenn er es beantragt“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Recht des Dienstleistenden, anläßlich der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 4 Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Das Bundesamt kann auch andere Beweise erheben; § 20 findet entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

14. § 40 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) bleibt unberührt.“

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen; die Nummern 4 bis 12 werden Nummern 3 bis 11.

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Straf-arrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte

Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.“

16. In § 44 Abs. 3 werden die Worte „an dem vorgesehenen Entlassungstag“ durch die Worte „im Entlassungszeitpunkt“ und die Worte „für die Entlassung vorgesehenen Zeitpunkt“ durch das Wort „Entlassungszeitpunkt“ ersetzt sowie die Worte „in Nummer 1 genannten“ gestrichen.

17. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Zivildienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist,“ durch die Worte „die bei Beendigung des Zivildienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist,“ ersetzt.

18. In § 58 a Abs. 4 wird folgender neuer Satz als Satz 1 eingefügt:

„Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar gehandelt werden.“

19. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „Zivildienstschulen sowie“ eingefügt.

20. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Das Bundesdisziplinargericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Bundesdisziplinargericht kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern.“

b) In Satz 6 werden die Worte „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „Bundesdisziplinaranwalts“ ersetzt.

c) In Satz 7 werden nach dem Wort „zuzustellen“ die Worte „und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen“ eingefügt.

21. In § 67 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

22. In § 69 a Abs. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

23. In § 79 Nr. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

24. § 82 wird wie folgt gefaßt:

„§ 82

Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)

(1) Auf Zeiten eines verbüßten Freiheitsentzuges und einer erlittenen Untersuchungshaft im Sinne

von § 22 Satz 3 und § 24 Abs. 3 Satz 3 sind diese Vorschriften in der vom 2. März 1983 an geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Freiheitsentzug oder die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf eine nach dem 1. März 1983 begangene Tat zurückgeht.

(2) Auf Entwicklungsdienstverträge, die vor dem 2. März 1983 abgeschlossen worden sind, ist § 14 a Abs. 3 Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Worte „in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 6

Neubekanntmachung des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Vom 25. Februar 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Approbation als Zahnarzt“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Bestattung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
 - b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zahnärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Zahnarzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

3. Die §§ 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Approbation als Zahnarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), ist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. nach einem mindestens fünfjährigen Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat.

Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 27. Januar 1980, bei in der Republik Griechenland abgeschlossenen Ausbildungen nach dem 31. Dezember 1980 ausgestellten und in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisse oder sonstigen

Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Wurde die Ausbildung vor dem genannten Zeitpunkt aufgenommen und genügt sie nicht allen Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (ABl. EG Nr. L 233 S. 10), so kann die zuständige Behörde zusätzlich zu den in Satz 2 genannten zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre den zahnärztlichen Beruf ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen oder Ergänzungen des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) anzupassen. Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Zahnarzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung mit einer Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 4 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Zahnarzt in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Sofern der Antragsteller zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn er eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1

Satz 1 Nr. 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Zahnärzte unter Berücksichtigung von Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates die Mindestanforderungen an das Studium der Zahnmedizin, das Nähere über die staatliche zahnärztliche Prüfung und die Approbation. Die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung darf vom Bestehen höchstens zweier Vorprüfungen abhängig gemacht werden. Für die Meldung zu den Prüfungen und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen. In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Hochschulausbildungen und Prüfungen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung sind das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und die Frist für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 9 bis 15 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates.

§ 4

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden, die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5 oder § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 20 a nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 2 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 5

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Zahnarzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder

Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,

2. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist,
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt sind und der Zahnarzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Zahnarzt, dessen Approbation ruht, darf den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben.

§ 6

Der Zahnarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 4 und 5 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 7

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam."

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Bei einer Person, deren Approbation wegen Fehlens oder späteren Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder die gemäß § 7 auf die Approbation verzichtet hat und die einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation gestellt hat, kann die Entscheidung über diesen Antrag zurückgestellt und zunächst eine Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach § 13 Abs. 1 bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden."

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
8. In § 11 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.
9. Hinter § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Die §§ 8 bis 11 sind nur noch auf Anträge von Personen anwendbar, die alle in diesen Vorschriften vorgesehenen besonderen Voraussetzungen für eine Erteilung der Approbation als Zahnarzt am 27. Januar 1980 erfüllt hatten."

10. § 12 wird gestrichen.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit von höchstens drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt oder verlängert werden. Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene zahnärztliche Weiterbildung abschließen kann, die innerhalb von drei Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen wird; sie darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der Antragsteller asylberechtigt oder Flüchtling nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) ist.

(4) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine zahnärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und
2. die auf Grund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluß einer zahnärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. Die Erlaubnis kann mit der Auflage verbunden werden, daß die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde unter Aufsicht eines Zahnarztes, der die Approbation oder die Erlaubnis nach Absatz 1 besitzt, erfolgt. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Sie soll in der Regel an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der auf Grund von Vereinbarungen

mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden und der die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete zahnärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet.

(5) Personen, denen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes."

12. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 oder in § 20 a genannten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den zahnärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein zahnärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen zahnärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den zahnärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Zahnarzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Euro-

päischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt."

13. In § 14 wird das Wort „Inland“ durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die zahnärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5 oder Abs. 2 oder 3 und nach den §§ 8 bis 10, 13 und 20 a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 4 und 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 7.

(3) Die Entscheidungen nach § 7 a trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 2 für die Erteilung der Approbation zuständig ist.

(4) Die Anzeige nach § 13 a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsstaates gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigung nach § 13 a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den zahnärztlichen Beruf ausübt.

(5) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5, § 2 Abs. 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 sollen im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden.

(6) Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht."

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Approbation als Zahnarzt oder als Arzt zu besitzen oder nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2, § 1 Abs. 2, § 7 a, § 14 oder § 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein,

2. wer die Zahnheilkunde ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist.“

Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den zahnärztlichen Beruf ausgeübt hat.“

16. In § 19 Satz 2 werden die Worte „§§ 4, 5 und 7“ durch die Worte „§§ 4 und 5“ ersetzt.

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die am 2. März 1983 zur Ausübung der Zahnheilkunde im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine vor dem 2. März 1983 erteilte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 oder 4 dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Die Bundesärztleitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) wird wie folgt geändert: Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Artikel 3

18. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Antragstellern, die eine Approbation als Zahnarzt auf Grund der Vorlage eines zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, das vor dem 28. Januar 1980 oder bei in der Republik Griechenland abgeschlossenen Ausbildungen vor dem 1. Januar 1981 ausgestellt worden ist, ist die Approbation als Zahnarzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die zahnärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft das nordrhein-westfälische Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 (SGV NW Gliederungsnummer 2122) mit Ausnahme des § 3.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**a) Belgien**

„diplôme légal de licencié en science dentaire – wettelijk diploma van licentiaat in de tandheelkunde“ (zahnärztliches Diplom), ausgestellt von den medizinischen Fakultäten einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis for tandlaegeeksamen (kandidateksamen)“ (Zeugnis über das zahnärztliche Examen), ausgestellt von den Schulen für zahnärztliche Ausbildung, in Verbindung mit der von dem „sundhedsstryelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) ausgestellten Bescheinigung, daß der Betreffende eine Assistententätigkeit von vorgeschriebener Dauer ausgeübt hat;

c) Frankreich

1. „diplôme d'Etat de chirurgien-dentiste“ (staatliches Diplom eines Zahnarztes), ausgestellt bis 1973 von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität;
2. „diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Dentalchirurgie), ausgestellt von einer Universität;

d) Griechenland

„πτυχίο οδοντιατρικής του Πανεπιστημίου“;

e) Irland

Diplom eines

- „Bachelor in Dental Science (B. Dent. Sc.)“
- „Bachelor of Dental Surgery (BDS)“

oder

- „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“, ausgestellt von einer Universität oder dem „Royal College of Surgeons in Ireland“;

f) Italien

Diplom noch nicht vorhanden; wird innerhalb der Italien nach Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie des Rates 78/686/EWG und Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie des Rates 78/687/EWG für die Umsetzung dieser Richtlinien gesetzten, am 27. Juli 1984 ablaufenden Frist eingeführt;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van een met goed gevolg afgelegd tandartsexamen“ (Universitätszeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung);

i) Vereinigtes Königreich

Diplom eines

- „Bachelor of Dental Surgery (BDS oder BChD)“ oder
- „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“, ausgestellt von einer Universität oder einem „Royal College“.

Anlage zu Artikel 2
(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

**Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

a) Belgien

„diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor bestået lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Griechenland

- πτυχίο ιατρικής σχολής (Diplom der medizinischen Fakultät), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität sowie
- πιστοποιητικό πρακτικής άσκησης (Bescheinigung über praktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für soziale Dienste;

e) Irland

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische

Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

f) Italien

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschulwitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

i) Vereinigtes Königreich

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Vom 25. Februar 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen. Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden. Der Pflicht zum Besitz eines Personalausweises unterliegt nicht, wer einen zur Personenfeststellung bestimmten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzt.“

2. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Übergangsvorschrift

Besitz ein Ausweispflichtiger nur einen Paß, so hat er innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Personalausweis zu beantragen.“

Artikel 2

Änderung und Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1980

(1) Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise folgende Fassung:

„(2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Ordensname/Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Größe, Farbe der Augen,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit.“

2. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c erhält § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Personalausweise folgende Fassung:

„(3) Für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu erheben. Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ge-

bührenfrei. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.“

3. In Artikel 1 Nr. 3 erhält § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise folgende Fassung:

„Die Speicherung der übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Personalausweises dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.“

4. In Artikel 1 Nr. 3 erhält § 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise folgende Fassung:

„Der Personalausweis darf nicht zur automatischen Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden.“

(2) Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise tritt, soweit es noch nicht nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft getreten ist, am 1. November 1984 in Kraft.

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom 1. November 1984 an geltenden Form im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Fünftes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Vom 25. Februar 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Genehmigung bedarf auch jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens. Der Genehmigung bedarf ferner die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie die Übertragung des Betriebs auf einen anderen.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen im Verkehr mit Taxen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3; die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „und des Absatzes 3“ gestrichen.

c) Folgende Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Beim Verkehr mit Taxen ist die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, daß durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird. Hierbei sind für den Bezirk der Genehmigungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen

1. die Nachfrage nach Beförderungsaufträgen im Taxenverkehr,

2. die Taxendichte,

3. die Entwicklung der Ertrags- und Kostenlage unter Einbeziehung der Einsatzzeit,

4. die Anzahl und Ursachen der Geschäftsaufgaben.

Zur Feststellung der Auswirkungen früher erteilter Genehmigungen auf die öffentlichen Verkehrsinteressen soll die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einschalten. Der Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen.

(5) Bei der Erteilung der Genehmigungen für den Taxenverkehr sind Neubewerber und vorhandene Unternehmer angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der Gruppen sollen die Antragsteller nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge berücksichtigt werden. Ein Antragsteller wird unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung nachrangig behandelt, wenn er

1. das Taxigewerbe nicht als Hauptbeschäftigung zu betreiben beabsichtigt,

2. sein Unternehmen nicht als Hauptbeschäftigung betrieben hat oder innerhalb der letzten acht Jahre ganz oder teilweise veräußert oder verpachtet hat oder

3. seiner Betriebspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Einem Antragsteller darf jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden, sofern nicht mehr Genehmigungen erteilt werden können, als Antragsteller vorhanden sind. Die Genehmigung ist Neubewerbern für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen; die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten dürfen während dieses Zeitraums nicht übertragen werden.“

3. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Verkehr mit Taxen (Kraftdroschken)

(1) Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen.

(2) Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebs-

sitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. das Bereithalten von Taxen in Sonderfällen einschließlich eines Bereitschaftsdienstes,
2. die Annahme und Ausführung von fernmündlichen Fahraufträgen,
3. den Fahr- und Funkbetrieb,
4. die Kranken- und Behindertenbeförderung.

(4) Die Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der nach § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrbereich).

(5) Die Vermietung von Taxen an Selbstfahrer ist verboten.“

4. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 sind. Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt durch Funk einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Den Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebssitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen und die Aufzeichnung ein Jahr aufzubewahren. Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. Den Taxen vorbehaltenen Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden. Die §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.“

5. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Beförderungsentgelte,
Beförderungsbedingungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und

Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für die Festsetzung und die Anwendung der Beförderungsentgelte gilt § 39 Abs. 2 und 3 entsprechend. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte regelnden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen sowohl einheitliche Beförderungsbedingungen als auch einheitliche Beförderungsentgelte vereinbaren. Bei Vorliegen eines Verkehrsbedürfnisses soll eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

(3) Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,
2. Zuschläge,
3. Vorauszahlungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

(4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

(5) Die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für die Festsetzung und Anwendung der Beförderungsentgelte gilt § 39 Abs. 2 und 3 entsprechend. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer, den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes, den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechtsverordnung kann Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen festzusetzen, soweit nicht Beförderungsbedingungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzt sind oder Rahmenvorschriften für Beförderungsentgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 entgegenstehen; Absatz 6 bleibt unberührt. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Oberpostdirektion, Bundesbahndirektion, Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn setzen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen die Beförderungsbedingungen und die Beförderungsentgelte unter Beachtung etwaiger Rahmenvorschriften nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 fest. Auf Verlangen des Bundesministers für Verkehr ist zu der Festsetzung sein Einvernehmen einzuholen. Er hat bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte den Bundesminister für Wirtschaft zu beteiligen."

6. § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3) oder das Mitführen oder Vorzeigen der Bestimmungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 51 Abs. 5),“.

7. In § 66 Abs. 2 werden die Worte „§ 51 Abs. 2“ durch die Worte „§ 51 Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebenten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Gesetz zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen

Vom 25. Februar 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735), wird wie folgt geändert:

Nach § 46 Abs. 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Die Zins- und Tilgungssätze von Darlehen, für die der Bund nach Absatz 1 Mittel zur Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen bereitgestellt hat, werden, soweit es sich nicht um noch nicht unterverteilte Zwischenkredite handelt, abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen mit den Darlehensnehmern, erhöht; das gleiche gilt für landwirtschaftliche Vollerwerbsstellen, die sich zu landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen entwickelt haben. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank erhebt danach jeweils zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag

- a) einen Zins von 4 vom Hundert und eine Tilgung von 3,5 vom Hundert, soweit die Darlehen vor dem 1. Januar 1965 bewilligt worden sind,
- b) einen Zins von 2,25 vom Hundert und eine Tilgung von 3,25 vom Hundert, soweit die Darlehen nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1971 bewilligt worden sind und
- c) einen Zins von 1,75 vom Hundert und eine Tilgung von 2,25 vom Hundert, soweit die Darlehen nach dem 31. Dezember 1970 und vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind.

Die sich aus Satz 2 Buchstaben a bis c sowie nach Absatz 2 b ergebende jährliche Mehrbelastung ist für die einzelne Siedlerstelle auf 1 200 Deutsche Mark zu begrenzen. Bei vorzeitiger Rückzahlung der in Satz 2 genannten Darlehen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Schuldnachlaß in Höhe von 6 vom Hundert (Buchstabe a), 13 vom Hundert (Buchstabe b) und 15 vom Hundert (Buchstabe c) der valutierenden Darlehensschuld gewährt. Die durch die Erhöhung aufkommenden Mittel fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landes-

rentenbank zu und sind ausschließlich für die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge, insbesondere zur Förderung des Erwerbes landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen, zu verwenden.

(2 b) Absatz 2 a gilt sinngemäß für die von den Ländern bereitgestellten Darlehen mit der Maßgabe, daß die Mittel von den Ländern erhoben und von ihnen entsprechend verwendet werden.“

Artikel 2

Das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Die Zins- und Tilgungssätze von Darlehen, für die der Bund Mittel für Maßnahmen im Sinne des § 38 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zur Förderung einheimischer Siedlungsbewerber auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen bereitgestellt hat, werden, abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen mit den Darlehensnehmern, erhöht; das gleiche gilt für landwirtschaftliche Vollerwerbsstellen, die sich zu landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen entwickelt haben. Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank erhebt danach jeweils zuzüglich ersparter Zinsen vom Darlehensursprungsbetrag

- a) einen Zins von 4 vom Hundert und eine Tilgung von 3,5 vom Hundert, soweit die Darlehen vor dem 1. Januar 1965 bewilligt worden sind,
- b) einen Zins von 2,25 vom Hundert und eine Tilgung von 3,25 vom Hundert, soweit die Darlehen nach dem 31. Dezember 1964 und vor dem 1. Januar 1971 bewilligt worden sind und
- c) einen Zins von 1,75 vom Hundert und eine Tilgung von 2,25 vom Hundert, soweit die Darlehen nach dem 31. Dezember 1970 und vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind.

Die sich aus Absatz 1 a Buchstaben a bis c sowie nach Absatz 1 b ergebende jährliche Mehrbelastung ist für die einzelne Siedlerstelle auf 1 200 Deutsche Mark zu begrenzen. Bei vorzeitiger Rückzahlung der in Satz 2

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3,- DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

genannten Darlehen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Schuldnachlaß in Höhe von 6 vom Hundert (Buchstabe a), 13 vom Hundert (Buchstabe b) und 15 vom Hundert (Buchstabe c) der valutierenden Darlehensschuld gewährt. Die durch die Erhöhung aufkommenden Mittel fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zu und sind ausschließlich für die Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge, insbesondere zur Förderung des Erwerbes landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen zu verwenden.

(1 b) Absatz 1 a gilt sinngemäß für die von den Ländern bereitgestellten Darlehen mit der Maßgabe, daß die Mittel von den Ländern erhoben und von ihnen entsprechend verwendet werden."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Februar 1983

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Engelhard